

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Funkwerk AG, Kölleda, geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab:

Seit der Entsprechenserklärung von Juni 2005 entsprach die Funkwerk AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der ab 2. Juni 2005 gültigen Fassung mit den folgenden Abweichungen:

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 des Kodex). Der für die Organe der Funkwerk AG im Jahr 2000 abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.
2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll (Ziffer 5.3.1 des Kodex). Der Aufsichtsrat der Funkwerk AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet keine Ausschüsse.
3. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert auszuweisen (Ziffer 4.2.4 des Kodex). Die Funkwerk AG wird die Vorstandsvergütung aufgeteilt in feste und erfolgsorientierte Bezüge nur insgesamt ausweisen.

Die Funkwerk AG wird in Zukunft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der ab 12. Juni 2006 gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen entsprechen:

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 des Kodex). Der für die Organe der Funkwerk AG im Jahr 2000 abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.
2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll (Ziffer 5.3.1 des Kodex). Der Aufsichtsrat der Funkwerk AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet keine Ausschüsse.

Funkwerk AG

Kölleda, Juli 2006

Vorstand und Aufsichtsrat